Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/631

22. 07. 87

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Mechtersheimer, Kleinert (Marburg) und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/599 —

Militärische Nutzung des Rhein-Main-Flughafens Frankfurt

Der Bundesminister für Verkehr – LR 11/62.11.30-09/90 BM 87 – hat mit Schreiben vom 21. Juli 1987 die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. a) Kann die Bundesregierung Informationen aus der Aprilnummer der Zeitschrift WIENER bestätigen, daß der Rhein-Main-Flughafen in das Wartime Host Nation Support-Abkommen vom 15. April 1982 einbezogen ist?

   b) Treffen Informationen zu, wonach der Rhein-Main-Flughafen einziger Flughafen in der Bundesrepublik Deutschland ist, der sowohl als Anlandeflughafen (APOD = „Airport of Debarkation") als auch als Einsatzflughafen (MOB = „Main Operating Base"), also im Fall einer Krise sowohl als Anlandeflughafen für Verstärkungskräfte des V. US-Korps als auch als Einsatzflughafen der amerikanischen Luftwaffe, dient?

   c) Ist die Doppelnutzung des Rhein-Main-Flughafens nur durch den Bau der Startbahn 18-West möglich geworden?

Das Wartime Host Nation Support-Abkommen vom 15. April 1982 enthält keine Angaben über Flugplätze auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, die für eine Anlandung von US-Verstärkungskräften genutzt werden sollen. Grundsätzlich kommen aber alle verfügbaren Flugplätze in der Bundesrepublik Deutschland für eine Nutzung durch die deutschen und die verbündeten Streitkräfte in Frage. Einzelheiten unterliegen der Geheimhaltung. Für den Bau der Startbahn West wurde von militärischer Seite keine Forderung erhoben.

2. a) Hat ein Geländeübertrag bzw. ein Geländetausch zwischen der Flughafengesellschaft (FAG) und der amerikanischen Luftwaffe stattgefunden?

b) Auf welche Teile des Flughafengeländes und welche Hektarflächen bezog sich der Tausch?

c) Welche Zwecksetzung haben die amerikanischen Streitkräfte mit dem Erwerb zusätzlicher Flächen am Südrand des Flughafens verbunden?

Zwischen der Flughafen Frankfurt/Main AG und der amerikanischen Luftwaffe hat weder eine Geländeübertragung noch ein Geländetausch stattgefunden. Von der Flughafen Frankfurt/Main AG wurde 1985 der als Vertragspartner für Angelegenheiten der amerikanischen Streitkräfte zuständigen Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Oberfinanzdirektion Frankfurt, eine Teilfläche von 0,32 ha im Südbereich des Flughafens vermietet. Diese Fläche dient der Erweiterung einer bestehenden Kläranlage.

3. a) Treffen Informationen zu, wonach das NATO-Pipelinesystem 1987 an die Startbahn 18-West herangeführt wurde?

b) Welche Gründe waren maßgeblich, die Startbahn 18-West an die militärische Treibstoffversorgung anzuschließen?

Diese Informationen sind unzutreffend. Die Startbahn 18 (West) verfügt über keine Treibstoffversorgungseinrichtungen.

4. a) In welchem Zusammenhang steht der Neubau eines Towers im Südteil des Flughafens mit der beabsichtigten doppelten Nutzung des Rhein-Main-Flughafens im Fall einer Krise?

b) Welche weiteren zivilen Ausbauten von militärischer Bedeutung sind auf dem Rhein-Main-Flughafen geplant?

c) Treffen Informationen zu, daß aus Fracht- und Abfertigungsgebäuden nördlich des Parallel-Landebahnsystems unterirdische Tunnel sowohl in den militärischen Teil des Flughafens als auch in die amerikanische Wohnsiedlung Gateway Garden führen, und welchen Zweck haben diese Anlagen?

d) Welche Informationen hat die Bundesregierung über geplante Baumaßnahmen der amerikanischen Streitkräfte auf dem zivilen und dem militärischen Teil des Flughafens?

zu a)

Die Bundesregierung sieht keinen Zusammenhang zwischen dem Neubau des Tower-Gebäudes auf dem Südteil des Flughafens und der behaupteten geplanten doppelten Nutzung des Flughafens Frankfurt/Main im Falle einer Krise.

zu b)

Alle künftigen von der Flughafen Frankfurt/Main AG veranlaßten Ausbauten des Flughafens Frankfurt dienen ausschließlich der zivilen Nutzung mit Ausnahme der vorgesehenen Errichtung von zwei Wartungshallen im westlichen Bereich der Air Base für die US-Luftwaffe. Sie dienen als Ersatz für die derzeit von der US-Luftwaffe benutzte Flugzeughalle 8, die nach Fertigstellung der Ersatzanlagen wieder der zivilen Nutzung zugeführt werden soll.

zu c)

Diese Information ist nicht zutreffend.

zu d)

Neben auch in anderen Fällen üblichen Baumaßnahmen auf dem militärischen Teil des Flughafens, die dem geordneten Betriebsablauf dienen, laufen z. Z. Verhandlungen über die Errichtung eines US-Airmail-Gebäudes auf dem zivilen Teil, da das gegenwärtig von den amerikanischen Streitkräften für diese Zwecke angemietete Gebäude für Ausbaumaßnahmen der Flughafen Frankfurt/Main AG benötigt wird (Bauvorhaben der amerikanischen Streitkräfte).

5. a) Wieviel Firmen, die am oder für den Flughafen arbeiten, sollen ab dem Spannungsfall Dienst- und Werkleistungen nach dem Bundesleistungsgesetz zu Zwecken der Gesamtverteidigung auf dem Rhein-Main-Flughafen erbringen?

   Welche sind diese Firmen, welcher Art ihre Leistungen?

   b) Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf dem Rhein-Main-Flughafen in irgendeiner Weise beschäftigt sind, sollen an dem Spannungsfall über das Arbeitssicherstellungsgesetz zu Dienstleistungen für die Gesamtverteidigung verpflichtet werden?

   Welcher Art sind die Aufgaben, für die diese Menschen verpflichtet werden sollen?

Nach dem Bundesleistungsgesetz können u. a. für Zwecke der Verteidigung grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen mit ihren im Bundesgebiet befindlichen Vermögensgegenständen herangezogen werden. Das Arbeitssicherstellungsgesetz erlaubt zu Zwecken der Verteidigung die Begründung von Arbeitsverhältnissen durch Verpflichtung in Verkehrsunternehmen. Einzelheiten unterliegen der Geheimhaltung.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333